

# CS-Professional Vertragsbedingungen

## Stand 01.01.2006

### § 1 Einleitende Bemerkungen

Dies ist ein rechtswirksamer Vertrag zwischen dem Anwender (entweder als Einzelperson oder als Unternehmen) und der CIM GmbH. Durch Öffnen des Softwarepakets erkennt der Anwender diesen Vertrag in allen Punkten an. Ist der Anwender mit diesem Vertrag im Ganzen oder auch nur in einzelnen Punkten nicht einverstanden, so hat er das Softwarepaket mit allen zugehörigen Komponenten (einschließlich der mitgelieferten Dokumentation) unverzüglich ungeöffnet an den Absender zurückzusenden. Im Gegenzug erhält der Anwender den von ihm gezahlten Kaufpreis ohne Abzüge zurück.

### § 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstände dieses Vertrags sind die Nutzungsrechte an der von der CIM GmbH entwickelten Software **CS-Professional** sowie an der Technologie des elektronischen Werkzeugdatenaustauschs. Die CIM GmbH ist Inhaber aller Rechte an dem Programm **CS-Professional** und deren Dokumentation. Urheberrecht, Eigentum und alle sonstigen Rechte an den Programmen und ihren nachträglichen Ergänzungen verbleiben bei der CIM GmbH.

(2) Gegen ein einmaliges Entgelt in Form des vereinbarten Kaufpreises für die Einmal-Lizenz oder das Abonnement gewährt die CIM GmbH dem Anwender das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an der im Lizenz-Zertifikat genannten Software für den eigenen Gebrauch, das heißt, den Einsatz der Daten von Zerspanwerkzeugen für den Herstellungsprozess im Betrieb des Anwenders. Dieses Recht ist nicht an Dritte übertragbar. Auch die Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der CIM GmbH untersagt.

(3) Das Abonnement berechtigt den Anwender für jeweils ein Jahr, beginnend mit der Auslieferung von **CS-Professional**, jedes auf dem Internet-Server der CIM GmbH ([www.toolsunited.com](http://www.toolsunited.com)) verfügbare Online-Update abzurufen. Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn der Anwender nicht spätestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf des Abonnements das Abonnement schriftlich kündigt.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, basierend auf den jeweils gültigen Preislisten der CIM GmbH. Die CIM GmbH wird den Anwender rechtzeitig über neue Preiskonditionen in Kenntnis setzen. Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto ohne Abzug zahlbar.

(2) Software und Dokumentation werden nach Lieferung in Rechnung gestellt, Installation und Schulung nach Leistungserbringung. Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Bei Zahlungsverzug berechnet die CIM GmbH Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unbenommen.

### § 4 Rechte und Pflichten des Anwenders

(1) Das dem Anwender gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrags eingeräumte Nutzungsrecht an der Software **CS-Professional** ist ein Nutzungsrecht bezogen auf die Anzahl der im Lizenz-Zertifikat genannten Anwender.

Eine Mehrfachnutzung über die angegebene Anzahl der Arbeitsplätze hinaus bedarf daher einer gesonderten Vereinbarung. Die Software befindet sich auf einem Rechner in „Nutzung“, wenn sie in den temporären Speicher (z.B. RAM) geladen oder auf permanentem Speicher (z.B. Festplatte oder CD-ROM) installiert ist. Die Installation auf einem Netzwerk-Server zum alleinigen Zwecke der Verteilung an einen oder mehrere Rechner wird nicht als lizenzierungspflichtige „Nutzung“ der Software gewertet.

(2) Die Software **CS-Professional** ist Eigentum der CIM GmbH oder ihrer Zulieferer und ist durch internationale und nationale Urheberrechtsschutzgesetze geschützt. Aus diesem Grunde hat der Anwender die Software wie jedes andere durch Urheberrecht geschützte Material zu behandeln. Ein Vervielfältigen oder Kopieren, gleich welcher Art und auf welchem Träger, der dem Anwender überlassene Software oder von Datenteilen dieser Software, ist nicht gestattet, mit Ausnahme der (a) für eine bestimmungsmäßige Nutzung der Software erforderlichen Anfertigung einer Sicherungskopie (Archivkopie) oder (b) des einmaligen Übertragens der Software auf eine Festplatte, vorausgesetzt der Anwender nutzt die ihm zugesandte Originalversion als Sicherungskopie (Archivkopie). Ein Vervielfältigen oder Kopieren der mitgelieferten Dokumentation ist ebenfalls nicht gestattet.

(3) Der Quellcode der Software beinhaltet Geheimnisse der CIM GmbH und/oder ihrer Lizenzgeber. Der Anwender hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Zur Dekompilierung der Software (einschließlich des Reverse-Engineering), der Übersetzung in andere Programmiersprachen und der Bearbeitung der Software ist der Anwender nur berechtigt, wenn und insoweit diese Maßnahmen der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes mit anderen Programmen erforderlich ist und diese Dekompilierung unter den engen Voraussetzungen des § 69 e Urheberrechtsgesetz erfolgt.

(4) Die Überlassung, die Erteilung von Unterlizenzen, die Weitervermietung der Software, von Datenteilen dieser Software oder der Dokumentation an Dritte ist verboten. Die dauerhafte Weitergabe der Software und mitgelieferter schriftlicher Unterlagen an Dritte unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung durch den Anwender ist jedoch zulässig, vorausgesetzt (a) der Anwender behält keine Kopien und (b) der übernehmende Dritte erkennt diese Vertragsbedingungen in allen Punkten an und (c) der Anwender erhält von der CIM GmbH im voraus die schriftliche Zustimmung zur Weitergabe.

### § 5 Gewährleistung

(1) Die CIM GmbH übernimmt die Gewähr für die Funktion der jeweils aktuellen Version des elektronischen Werkzeuginformationssystems **CS-Professional** auf einem Rechner, der die genannten Anforderungen erfüllt (aktuell gültige Details entnehmen Sie bitte dem CD-Cover).

(2) Im Übrigen übernimmt die CIM GmbH die Gewähr, dass die Werkzeugdaten, die in **CS-Professional** gespeichert sind, den Spezifikationen des neutralen Datenaustauschformats STANDARD OpenBase ent-

sprechen, und dass die Daten, die von den Werkzeugherstellern der CIM GmbH zur Verfügung gestellt werden, in unveränderter Weise abgebildet werden.

(3) Die CIM GmbH stellt sicher, beginnend mit dem Tag des Erhalts, dass die Software in Übereinstimmung zu den mitgelieferten schriftlichen Unterlagen und der Dokumentation auf dem Datenträger funktioniert.

(4) Die von den Werkzeugherstellern zur Verfügung gestellten Daten beinhalten lediglich allgemeine Leistungsbeschreibungen und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Die CIM GmbH kann für die Fehlerfreiheit und Aktualität der von den Werkzeugherstellern zur Verfügung gestellten Daten keine Gewähr übernehmen.

(5) Der Anwender ist verpflichtet, Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf (a) Nachbesserung oder (b) Ersatzlieferung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Zur Mängelbeseitigung hat der Anwender uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

(6) Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit fehl, so kann der Anwender Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(7) Die Gewährleistungspflicht der CIM GmbH entfällt, falls Fehler der Software oder Hardware herrühren von einem Unfall, Missbrauch oder Fehlbedienung durch den Anwender. Ersatzlieferungen von Software unterliegen einer Gewährleistung bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch 30 (dreißig) Tage. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden die Fehlerbeseitigungsmaßnahmen, wie sie von der CIM GmbH hier zugesichert werden, nur angeboten, wenn der Anwender den Nachweis erbringen kann, dass er die Software von einer von der CIM GmbH autorisierten nicht-deutschen Quelle oder der CIM GmbH selbst bezogen hat.

(8) Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Leistungen. Eine weitergehende Haftung bestimmt sich allein nach den Regelungen im Nachfolgenden.

#### **§ 6 Haftung**

(1) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte § 5 und § 6 (2) entsprechend.

(2) Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruhen oder vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen, die den

Kunden auch gegen untypische, exzessive Schadensrisiken absichern sollen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit besteht eine entsprechend begrenzte Haftung nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind oder Versicherungsschutz besteht. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

(3) Die vorstehende Haftungsregelung gilt nicht, soweit das Produkthaftungsgesetz eingreift.

(4) Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen haften die CIM GmbH oder ihre Zulieferer jedoch nicht für Schäden, welcher Art auch immer (einschließlich (ohne Begrenzungen) Schäden, die zu Verlust von Geschäftsgewinn, Geschäftsunterbrechung, Verlust von Geschäftsinformation oder geldwerten Verlusten führen), die aus dem Gebrauch oder der Nichtverfügbarkeit der Software führen, selbst wenn die CIM GmbH auf die Möglichkeit solcher Schäden im Vorfeld hingewiesen worden ist.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, wie positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlung etc..

#### **§ 7 Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **§ 8 Geheimhaltung**

(1) Erhält der Anwender nicht allgemein zugängliche Informationen über die Technologie des elektronischen Werkzeugdatenaustauschs, so verpflichtet er sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Anwender verpflichtet sich auch, alle Quellcodes, Objektbibliotheken, ausführbare Programme sowie jegliche Dateien und Dokumentation vertraulich zu behandeln.

(2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung erhält Gültigkeit auch für die Mitarbeiter des Anwenders auch über deren mögliches Ausscheiden aus dem Unternehmen des Anwenders hinaus.

(3) Ist es erforderlich, die unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallenden Informationen über den Inhalt des elektronischen Werkzeugdatenaustauschs an Dritte weiterzugeben, wird der Anwender zuvor das schriftliche Einverständnis der CIM GmbH einholen.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag ist Aachen.

(2) Dieser Vertrag nebst dem Lizenz-Zertifikat, das Vertragsbestandteil ist, enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien; Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.